

46. Ist im Falle des §. 54 St.P.O. eine Belehrung des Zeugen über seine Befugnis zur Verweigerung der Beantwortung der Frage erforderlich?

I. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1884 g. H. u. Gen. Rep. 385/84.

I. Schwurgericht I München.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten, Ehefrau St., macht geltend, die Zeugen R. und J. St. seien eidlich darüber vernommen worden, ob sie in einem Gehölze auf dem Wege zwischen M. und B. den Weischlaf vollzogen hätten; diese Handlung würde ein Vergehen wider die Sittlichkeit nach §. 183 St.G.B.'s bilden, die Zeugen hätten daher nach §. 54 St.P.O. die Auskunft auf diese Fragen verweigern können; über die Befugnis zur Verweigerung der Beantwortung hätten die Zeugen von

dem Vorsitzenden belehrt werden sollen; dies sei aber nicht geschehen, und seien durch diese Unterlassung die §§. 54. 51 Abs. 2 a. a. O., welche Bestimmung auch im Falle des §. 54 St.P.O. Anwendung zu finden habe, verletzt. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt, auch wenn man unterstellt, daß, wäre an die Genannten eine Frage des bezeichneten Inhaltes gestellt worden, ihr Inhalt unter §. 183 St.G.B.'s fielen und eine Berechtigung zur Verweigerung der Auskunft nach §. 54 St.P.O. vorgelegen hätte, sowie daß eine Belehrung von seiten des Vorsitzenden über die Befugnis zur Verweigerung der Beantwortung nicht erfolgt sei. Die in §. 51 Abs. 2 St.P.O. enthaltene gebietende Vorschrift hinsichtlich der Belehrung ist nur bezüglich der Berechtigung der in §. 51 a. a. O. bezeichneten Personen zur Verweigerung des Zeugnisses aufgestellt; mangels einer gesetzlichen Bestimmung kann eine Verpflichtung zur Belehrung nicht auch für den in §. 54 St.P.O. bezeichneten Fall, in welchem die Auskunft auf gewisse Fragen in Rede steht, angenommen werden; auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist die Absicht einer Gleichstellung der Fälle des §. 54 mit jenen des §. 51 St.P.O. bezüglich der Pflicht zur Belehrung über die dem Zeugen zustehende Befugnis nicht erkennbar.